DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2313 DER KOMMISSION

vom 25. November 2022

zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Pizza Napoletana (g. t. S.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 26 und Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Italien hat im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 den Namen „Pizza Napoletana“ im Hinblick auf seine Eintragung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 mit Namensvorbehalt übermittelt.

(2) Der Name „Pizza Napoletana“ war zuvor mit der Verordnung (EU) Nr. 97/2010 ([2]) als garantiert traditionelle Spezialität ohne Namensvorbehalt gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates ([3]) eingetragen worden.

(3) Der Antrag auf Eintragung des Namens „Pizza Napoletana“ wurde von der Kommission geprüft und anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([4]) veröffentlicht.

(4) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Pizza Napoletana“ mit Namensvorbehalt in das Register eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Pizza Napoletana“ (g. t. S.) wird mit Namensvorbehalt in das Register eingetragen.

Die Produktspezifikation der g. t. S. „Pizza Napoletana“ gilt als die Spezifikation gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die g. t. S. „Pizza Napoletana“, die somit mit Namensvorbehalt geschützt ist.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 2.27 „Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ([5]) ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 97/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Pizza Napoletana (g.t.S.)] (ABl. L 34 vom 5.2.2010, S. 7).
([3]) Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1). Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.
([4]) ABl. C 176 vom 18.5.2016, S. 13.
([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN